

Satzung über die Gemeindebackhäuser der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 - 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S.225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1983 nachstehende

Satzung über die Gemeindebackhäuser der Gemeinde Langgöns

,beschlossen:

§ 1 - Bereitstellen der Backhäuser durch die Gemeinde

Die Gemeinde Langgöns stellt die in den Ortsteilen noch vorhandenen Gemeindebackhäuser als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit. Dadurch sollen dörfliche Tradition und kulturelles Erbe für die Zukunft bewahrt bleiben.

§ 2 - Benutzungsrecht

Jeder Einwohner der Gemeinde Langgöns ist zur Benutzung der Gemeindebackhäuser nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

§ 3 - Benutzungszeiten

- (1) An allen Werktagen kann in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gebacken werden. An Sonntagen vor Feiertagen darf nur mit Genehmigung der Gemeinde gebacken werden.
- (2) Die Reihenfolge des Backens wird durch das Los bestimmt. An einem Tag können höchstens 5 Brot- oder 8 Kuchenlose verspielt werden. Brot- und Kuchenlose haben jeweils fortlaufend zu backen, damit keine Verzögerungen eintreten.
- (3) Beim Brotbacken stehen jedem Los drei Stunden zur Verfügung, so daß die Anfangszeiten wie folgt festgesetzt werden:
 - a) bei 5 Brotlosen fängt das 1. Los um 6.00 Uhr,
 - b) bei 4 Brotlosen fängt das 1. Los um spätestens 7.00 Uhr,
 - c) bei 3 Brotlosen fängt das 1. Los um spätestens 8.00 Uhr,
 - d) bei 1 oder 2 Brotlosen fängt das 1. Los nach Absprache mit dem 2. Los an.An Samstagen oder vor Feiertagen darf nur dann Brot gebacken werden, wenn keine oder nicht genügend Kuchenlose verspielt worden sind.
- (4) Beim Kuchenbacken stehen jedem Los zwei Stunden zur Verfügung. Bei Familienfeiern haben diese Lose das Vorrrecht. Die Backzeiten sind hierbei von den betreffenden Haushaltungen spätestens beim Losen vorher bekanntzugeben.
- (5) Das Losen erfolgt zu den ortsteilweise traditionell bestehenden Zeiten

§ 4 - Anheizen

Das Anheizen des Ofens ist von demjenigen vorzunehmen, der das 1. Los hat. Backt nur 1 Los, so fällt diesem die Aufgabe des Anheizens zwangsläufig zu. Absprachen der Benutzer untereinander über das Anheizen sind zulässig.

§ 5 - Reinigen der Backhäuser

Jeder Benutzer eines Backhauses hat dasselbe nach dem Backen zu reinigen. Vor allen Dingen ist darauf zu achten, daß die Asche beseitigt wird. Stellt das nachbackende Los fest, daß das vorherige Los nicht ordnungsgemäß gereinigt hat, so ist dieses aufzufordern, die Reinigung sofort vorzunehmen. Befolgt dieses Los diese Aufforderung nicht, so ist die Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 6 - Öffnen und Schließen der Backhäuser

- (1) Das 1. Los hat den Schlüssel des Backhauses bei Backbeginn dort abzuholen, wo der Schlüssel entsprechend der örtlichen Regelung aufbewahrt wird.
- (2) Das letzte Los hat das Backhaus sorgsam zu verschließen und den Schlüssel ebenfalls dort abzugeben.

§ 7 - Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Benutzungsordnung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5.1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung;
zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Benutzungsordnung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausübung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 8 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Backhäuser werden zur Deckung der Kosten für bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I - für Brotlose:

Für die Benutzung eines Backhauses im Rahmen des

- a) **privaten Eigenbedarfes** beträgt die Benutzungsgebühr pro Los 3,00 €
- b) so genannten **gewerblichen Backens** beträgt die Benutzungsgebühr pro Los 12,00 €

II - Kuchenlose oder Sonstiges:

- a) Beim Backen für den ausschließlichen **Familienbedarf** beträgt die Benutzungsgebühr für jedes Los 2,00 €
- b) Für die Benutzung eines Backhauses für **sonstige gewerbliche Zwecke** – z.B. Herstellung von Braten – beträgt die Benutzungsgebühr pro Los 12,00 €

§ 9 - Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Benutzungsordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

Langgöns, 30. September 2004

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)
Bürgermeister